

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

8. Jahrgang Britz, den 28. Oktober 2016 Ausgabe 10/2016

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

| 1. | Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen | .Seite 2 |
|-----|---|-----------|
| 2. | Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Britz | .Seite 4 |
| 3. | Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Niederfinow für den Parkplatz am Schiffshebewerk Niederfinow | .Seite 5 |
| 4. | Hauptsatzung der Gemeinde Chorin | .Seite 6 |
| 5. | Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Niederfinow | .Seite 8 |
| 6. | Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Oderberg | .Seite 14 |
| 7. | Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2016 | .Seite 18 |
| 8. | Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 22. September 2016 | .Seite 19 |
| 9. | Auslage des Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Barnim 2016 zur Öffentlichkeitsbeteiligung | .Seite 19 |
| 10. | Ausschreibung einer Jagdpacht | .Seite 20 |
| 11. | Einladung zur Mitgliedervollversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Golzow/Senftenhütte am 18. November 2016 | .Seite 20 |
| 12. | Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Serwest am 18. November 2016 | .Seite 20 |

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsdirektor

Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0 Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH

Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

 $Abonnements\ bzw.\ Nachbestellungen,\ auch\ außerhalb\ des\ Verbreitungsgebietes,\ sind\ zum\ jeweils\ g\"{u}ltigen\ Abo-\ und$

Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 27. September 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat auf Grund der §§ 127 ff. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, Nr. 32, S. 23) geändert worden ist, am 26. September 2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Britz entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:
 - für die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze
 - a) in reinen Wohnstraßen, allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten
 - aa) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 20 m Breite, ab) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 15 m Breite;
 - b) in Gewerbegebieten, Sondergebieten, Industriegebieten, Kerngebieten
 - ba) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 25 m Breite, bb) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 20 m Breite;
 - c) in Dauerkleingarten- und Wochenendhausgebieten bis zu 10 m Breite;
 - für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb von Baugebieten (zum Beispiel Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 7 m;
 - für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen der Baugebiete bis zu einer Breite von 20 m;
 - 4. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Erschließungsanlagen im Sinne von Nummer 1 und 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 15 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen im Sinne von Nummer 1 und 3 sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 vom Hundert der Fläche der erschlossenen Grundstücke;
 - 5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Erschließungsanlagen im Sinne von Nummer 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 7 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen im Sinne von Nummer 1 bis 3 sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 vom Hundert der Fläche der erschlossenen Grundstücke:
 - für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.
- (2) Wendeanlagen am Ende einer Verkehrsanlage, sowie Ausweitungen und Ausrundungen an Kreuzungen und Einmündungen sind im vollen Umfang beitragsfähig.

- (3) Ergeben sich nach Absatz 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die Erschließungsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

Nr. 10

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde Britz kann abweichend davon den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Vom ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde Britz 30 vom Hundert.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken
 - die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - die über die Grenze des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt
 - die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 - für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht und die nicht unter Nummer 5 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34
 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen,
 die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage
 und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr
 verläuft; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der
 Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
 - c) soweit sie unabhängig von der Lage im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) – nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft. Überschreitet die tatsächliche Nutzung den Abstand nach Satz
 - 1 Buchstabe b) oder Buchstabe c) oder ist die Nutzung über diesen Abstand hinaus zulässig, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung.

- die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (zum Beispiel Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Absatz 2 vervielfacht mit:
 - 1,00 bei einer eingeschossigen Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist,
 - 2. 1,25 bei einer zweigeschossigen Bebaubarkeit,
 - 3. 1,50 bei einer dreigeschossigen Bebaubarkeit,
 - 4. 1,75 bei einer viergeschossigen Bebaubarkeit.

Für jedes weitere Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25. Als Geschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die gemäß § 2 Absatz 6 BbgBauO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2016 oberirdische Geschosse sind und zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden können und Geschosse, die tatsächlich so genutzt werden. Als Geschoss gelten auch alle Geschosse, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschoss bezeichnet werden. Zur Begriffsbestimmung des Vollgeschosses gilt § 2 Absatz 4 der BbgBauO in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

- 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder genutzt werden können (zum Beispiel Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten).
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Geschosse – jeweils bezogen auf die in Absatz 2 bestimmten Flächen – wie folgt:
 - aus der im Bebauungsplan festgesetzten höchstzulässigen Zahl der (Voll-) Geschosse;
 - wenn im Bebauungsplan statt der Zahl der (Voll-) Geschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, aus der durch 2,8 geteilten höchstzulässigen Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf die ganze Zahl abgerundet und Bruchzahlen ab 0,5 auf die ganze Zahl aufgerundet werden;
 - wenn im Bebauungsplan weder die Zahl der (Voll-) Geschosse noch die Höhe der baulichen Anlage, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, aus der durch 2,8 geteilten höchstzulässigen Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf die ganze Zahl abgerundet und Bruchzahlen ab 0,5 auf die ganze Zahl aufgerundet wird;
 - wenn nur Garagen, Stellplätze, Tiefgaragenanlagen oder Parkhäuser errichtet werden dürfen, ist ein Geschoss (auch unterirdische) je Nutzungsebene zu berücksichtigen;
 - wenn im Bebauungsplan gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist ein (Voll-) Geschoss zu berücksichtigen:

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte oder zulässige Zahl der (Voll-) Geschosse vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der (Voll-)Geschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Geschosse:
 - bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse. Ist die Zahl der Geschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Geschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf die ganze Zahl abgerundet und Bruchzahlen ab 0,5 auf die ganze Zahl aufgerundet wird,

- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- bei Grundstücken auf denen nur Garagen, Stellplätze, Tiefgaragenanlagen oder Parkhäuser errichtet werden dürfen, aus der Zahl von einem Geschoss je Nutzungsebene.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
 - bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufzentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, Krankenhaus;
 - bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Ziffer 1 genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - 3. bei Grundstücken außerhalb der unter Ziffern 1 und 2 bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (zum Beispiel Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahnhofs-, Krankenhaus-, Schul- und Hochschulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (7) Bei der Beitragserhebung für selbständige Grünanlagen findet Absatz 6 keine Anwendung.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Grundstücke, die durch mehrere Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Absatz 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig, sofern mehrfach erschlossene Grundstücke nicht bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen sind.
- (2) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt sind oder außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt werden oder genutzt werden dürfen, wird die bei der Verteilung des Erschließungsaufwands zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder Erschließungsanlage nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht.
- (3) Werden mehrfach erschlossene Grundstücke im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1 durch öffentliche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Absatz 2 Nummer 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Absatz 2 Nummer 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die bei der Verteilung des Erschließungsaufwands zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder Erschließungsanlage nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht.
- Die Regelungen der Absätze 2 und 3 (Ermäßigung) finden keine Anwendung,
 - für die Flächen mehrfach erschlossener Grundstücke im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1, die die durchschnittliche Größe der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen;
 - wenn sich Erschließungsbeiträge für andere nicht mehrfach erschlossene Grundstücke im Abrechnungsgebiet infolge der Ermäßigung um mehr als 50 Prozent erhöhen.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,

- 2. die Freilegung,
- 3. die Fahrbahn,
- 4. die Gehwege,
- 5. die Radwege,
- 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
- 7. die unselbständigen Parkflächen,
- 8. die unselbständigen Grünanlagen,
- 9. die Entwässerungsanlage,
- 10. die Beleuchtungsanlage,
- 11. die Mischflächen,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen im Sinne von Ziffer 11 sind solche Flächen, bei denen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Ziffern 3 bis 8 genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert sind und bei Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet wird.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen, selbständige und unselbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - 1. sie mit einer betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungsanlage ausgestattet sind und
 - 2. die flächenmäßigen Bestandteile gemäß des jeweiligen Bauprogramms vorhanden sind.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - 2. unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - 3. unselbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrünflächen gärtnerisch gestaltet sind;
 - 4. Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Ziffer 1 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Ziffer 3 gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9

Nr. 10

Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10 Vorausleistungen

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags veranlagt werden, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen einer sachlichen Erschließungsbeitragspflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in

Britz, den 27. September 2016

Jörg Matthes Amtsdirektor

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Britz vom 27. September 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, Nr. 32, S. 23) geändert worden ist, am 26. September 2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Absatz 1 der »Hauptsatzung der Gemeinde Britz« vom 15. September 2015 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

»Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:

- 1. Entsprechend der im Haushalt eingestellten Mittel, die Vergabe von
 - a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro für die Gesamtbaumaßnahme.
 - Lieferungen und Leistungen bei einem Gesamtaufwand bis 12.000 Euro.
 - c) Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 der Vergabeverordnung bei einem Gesamtaufwand bis 5.000 Euro.

- 2. Die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen der Gemeinde bei Beträgen bis 500 Euro.
- Der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert, bei Mietverträgen die jährliche Miete, den Betrag von 5.000 Euro nicht überschreitet.
- Der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 500 Euro nicht überschreitet.«

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Britz, den 27. September 2016

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Niederfinow für den Parkplatz am Schiffshebewerk Niederfinow vom 30. September 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow hat aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, Nr. 32, S. 23) geändert worden ist, mit Beschluss vom 22.09.2016 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Niederfinow betreibt den an der Hebewerkstraße gelegenen Parkplatz am Schiffshebewerk als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Parkplatzes wird in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Oktober eines Jahres ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Parkflächen des Parkplatzes Hebewerkstraße am Schiffshebewerk (Flur 4, Flurstück 35/16 und 139).

§ 3 Benutzungszeiten; Entgeltpflicht

- (1) Für die Nutzung von Parkflächen besteht von Montag bis Sonntag zwischen 9.00 Uhr und 20.00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer der Parkfläche grundsätzlich keine Entgeltpflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.
- (2) Die entgeltpflichtige Benutzungszeit nach Absatz 1 kann für einzelne Veranstaltungen erweitert werden. Die erweiterten Benutzungszeiten werden an der Zufahrt zur Parkfläche bekannt gegeben.

§ 4 Benutzung

Mit Befahren des Parkplatzes sind die nachfolgenden Regelungen für den Nutzer des Parkplatzes gültig:

- Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Der Nutzer ist verpflichtet, diese Parkplatzordnung zu beachten. Auf dem Parkplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Gemeinde Niederfinow als Betreiberin des Parkplatzes übernimmt keinerlei Obhut- und Bewachungspflichten für abgestellte Fahrzeuge. Den Anweisungen des Parkplatzpersonals ist Folge zu leisten.
- 2. Der Nutzer hat sein Fahrzeug so auf der markierten Fläche abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Die Gemeinde kann bei Zuwiderhandlungen eine Entfernung des Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Nutzers veranlassen.
- 3. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr des Parkers. Die Gemeinde Niederfinow haftet nur dann für Schäden, soweit sie nachweislich von ihrem Personal verschuldet wurden und außerdem unverzüglich dem Parkplatzpersonal oder dem Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, angezeigt werden.

4. Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Nutzern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Parkplatzpersonal oder dem Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, anzuzeigen.

§ 5 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltpflichtig sind die Fahrzeugführer, die das Fahrzeug auf den Flächen der Parkplatzanlage abstellen, ersatzweise die Fahrzeughalter. Dies gilt auch, wenn ein Fahrzeug unberechtigterweise abgestellt worden ist. Fahrzeugführer und Fahrzeughalter haften als Gesamtschuldnor.
- 2) Bei Ausstellung einer Jahreskarte ist Entgeltschuldner der Antragsteller

§ 6 Entstehen der Entgeltpflicht; Fälligkeit

- (1) Die Entgeltpflicht für die Benutzung des Parkplatzes der Gemeinde Niederfinow entsteht mit der Einfahrt in die beschrankten Parkflächen. Das Entgelt wird mit Ausfahrt aus dem Parkplatz zur Zahlung fällig.
- (2) Das Entgelt für eine Jahreskarte entsteht mit Abschluss des Vertrages und wird sofort fällig.

§ 7 Höhe des Entgeltes

Es werden folgende Entgelte erhoben:

1. Nutzung von Stellflächen für

2.

| a) Krad | 3,00 Euro |
|------------------------------|------------|
| b) PKW, Wohnmobil, Bus | 3,00 Euro |
| c) Jahreskarte | 75,00 Euro |
| Toilettenbenutzung je Person | 0,50 Euro |

§ 8 Werbung

- (1) Die Durchführung von Werbemaßnahmen ist ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet. Das Jahresentgelt für Bandenwerbung beträgt für eine Flächengröße von 0,80 m Höhe x 1,00 m Breite 50 Euro jährlich. Jeder Werbende darf maximal drei Meter nutzen. Für Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Träger oder gemeinnütziger Vereine und Organisationen erfolgt die Aufstellung oder Anbringung von Werbeträgern kostenlos, sofern die Gemeinde Niederfinow die Möglichkeit erhält, bei diesen Antragstellern für ihre Einrichtungen kostenlos zu werben.
- (2) Weitere Werbung ist auf dem Parkplatz untersagt. Dies betrifft insbesondere
 - das Aufstellen oder Anbringen von Schildern und anderen Werbeträgern;
 - das Verteilen von Werbezetteln, Fähnchen, Luftballons und Ähnliches:
 - 3. das Ansprechen von Personen zu Werbezwecken.

§ 9 Speisen und Getränke

Der freie Verkauf von Speisen und Getränken ist untersagt.

Nr. 10

- Amtliche Bekanntmachungen -

§ 10 Erfüllungsort; Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Niederfinow, Gerichtsstand Eberswalde.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Niederfinow für den Parkplatz am Schiffshebewerk Niederfinow tritt mit dem Tage nach der öf-

fentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Niederfinow für den Parkplatz am Schiffshebewerk Niederfinow vom 16. April 2010 außer Kraft.

Britz, den 30. September 2016

Matthes Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Chorin vom 30. September 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, Nr. 32, S. 23) geändert worden ist, am 29. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Ortsteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen »Chorin«.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.
- (3) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
 - Ortsteil Brodowin, in den Grenzen der Gemarkung Brodowin
 - 2. Ortsteil Chorin, in den Grenzen der Gemarkung Chorin
 - 3. Ortsteil Golzow, in den Grenzen der Gemarkung Golzow
 - Ortsteil Neuehütte, in den Grenzen der Gemarkung Neuehütte
 - 5. Ortsteil Sandkrug, in den Grenzen der Gemarkung Sandkrug6. Ortsteil Senftenhütte,
 - in den Grenzen der Gemarkung Senftenhütte
 - 7. Ortsteil Serwest, in den Grenzen der Gemarkung Serwest
- (4) Für die in Absatz 3 genannten Ortsteile wird ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht in allen Ortsteilen aus drei Mitgliedern. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und den stellvertretenden Ortsvorsteher. Von dieser Regelung ausgeschlossen ist der Ortsteil Neuehütte, da aufgrund des Scheiterns von zwei aufeinanderfolgenden Neuwahlen eine Ortsteilvertretung nicht mehr besteht.

§ 2 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson für ein Mitglied der Gemeindevertretung nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

- jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder T\u00e4tigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gremien werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 8 Absatz 5 öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 - 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner

§ 4

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet und beteiligt die Gemeinde die Einwohner durch
 - 1. eine Berichterstattung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse,
 - die Durchführung von Einwohnerfragestunden im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse,
 - 3. die Durchführung von Einwohnerversammlungen.
- (2) Über eine Berichterstattung entscheidet der Vorsitzende des Gremiums nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Im Rahmen der Einwohnerfragestunde haben Einwohner der Gemeinde das Recht, sich in Angelegenheiten Gemeinde mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden an das Gremium oder die Amtsverwaltung zu wenden. Kann darauf innerhalb der Einwohnerfragestunde nicht abschließend reagiert werden, ist der Einwohner innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid. Die Dauer der Redezeit soll drei Minuten, die Dauer der Einwohnerfragestunde dreißig Minuten nicht überschreiten.
- (4) Über die Durchführung von Einwohnerversammlungen entscheidet die Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen der Gemeindevertretung. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht. Über den Versammlungsverlauf ist eine

Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

Nr. 10

(5) Die Einwohnerschaft kann schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 5

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Absatz 6 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 der Kommunalverfassun des Landes Brandenburg die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 6 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere

- 1. entsprechend der im Haushalt eingestellten Mittel die Vergabe von
 - a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro für die Gesamtbaumaßnahme.
 - Lieferungen und Leistungen bei einem Gesamtaufwand bis 12.000 Euro.
 - c) Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 der Vergabeverordnung bei einem Gesamtaufwand bis 5.000 Euro.
- die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen der Gemeinde bei Beträgen bis 500 Euro.
- der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 5.000 Euro nicht überschreitet.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen und die Beschlüsse der Gemeindevertretung.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekannt-

machung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung in den nachfolgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

Ortsteil Brodowin

Anger, gegenüber Brodowiner Dorfstraße 19

Ortsteil Chorin

Mittelreihe 7

Ortsteil Golzow

Bushaltestelle, gegenüber Postberg 12

Ortsteil Neuehütte

Bürgerhaus, Waldstraße 31a

Ortsteil Sandkrug

Angermünder Straße 36

Ortsteil Senftenhütte

Ärmel 14

Ortsteil Serwest

Buswendeschleife, neben Serwester Dorfstraße 15

Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

6) Die Bekanntmachung von sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt ebenfalls abweichend von Absatz 2 in den in Absatz 5 benannten Bekanntmachungskästen. Die Bekanntmachung ist in diesen Fällen mit Ablauf einer vierzehntägigen Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Abnahme zählen nicht mit. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Chorin vom 16. Juni 2014, die zuletzt durch die zweite Änderungssatzung vom 15. September 2014 geändert worden ist, außer Kraft.

Britz, den 30. September 2016

Nr. 10

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Niederfinow (Sondernutzungssatzung) vom 30. September 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, Nr. 32, S. 23) geändert worden ist, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, Nr. 08, S. 174), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, Nr. 32) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBI. I/09, Nr. 15, S. 358), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 04. Juli 2014 (GVBI. I/14, Nr. 27) geändert worden ist in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBI. I S. 706) geändert worden ist, am 22. September 2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Niederfinow sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - der Straßenkörper das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen im Wesentlichen mit ihnen gleich laufen,
 - 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - der Bewuchs und das Zubehör das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und
 - die Nebenanlagen, also solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg dienen, wie Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Gebiet der Gemeinde Niederfinow ist jedermann nach Maßgabe des § 7 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 14 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen,

- wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird; hierzu zählen insbesondere: Gaststätten, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte.
- (4) Für öffentliche Marktveranstaltungen und Volksfeste, bei denen die Gemeinde selbst Träger ist, gelten gesonderte Bestimmungen.
- (5) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 Brandenburgisches Straßengesetz). Dabei darf der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 3 Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf einer Erlaubnis durch die Gemeinde Niederfinow vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (2) Wird eine Straße, ein Weg oder ein Platz in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen ausgeübt werden.
- (4) Nicht erlaubte Nutzungen, mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 genannten Sondernutzungen, werden als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage dieser Satzung geahndet.

§ 4 Verbote

- Das Errichten von Zeltgaragen (mit Gestänge) und Behelfsgaragen im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.
- (2) Das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Fahrzeuge, auch Neufahrzeuge, zum alleinigen Zwecke des Verkaufs. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (3) Das Anbringen von Werbeanlagen am Straßenzubehör (Verkehrszeichen und -einrichtungen, Ampeln, Vorwegweiser und anderes) sowie an Bäumen durch Bekleben, Anhängen und andere Befestigungsarten ist verboten.
- (4) Die Nutzung von verzinkten und farbbeschichteten Lichtmasten im Rahmen von Sondernutzungen ist untersagt.
- (5) Die Gemeinde Niederfinow kann durch Beschluss der Gemeindevertretung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung bedürfen:
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte ohne gewerbliche Nutzung, Vordächer oder Stützen.
 - bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde in Gehwegen angebracht werden,
 - Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Schaukästen, Vitrinen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden

- baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als fünf Prozent der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg oder in den Straßenraum hineinragen,
- 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht beeinträchtigen; (oder: die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen),
- die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Volksfeste, Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen in ortsüblichem Rahmen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt oder eingeengt wird, für die Dauer der Veranstaltung und drei Tage vor Beginn sowie drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung,
- Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen k\u00f6nnen durch die Gemeinde Niederfinow oder das Amt Britz-Chorin-Oderberg eingeschr\u00e4nkt oder untersagt werden, wenn Belange des Stra\u00dfenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 6 Anzeigepflichtige Sondernutzungen

- Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtige und bedürfen keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung:
 - Längerfristige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen.
 - Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat
 - 3. Wahlwerbung/Volksbegehren durch zugelassene Parteien und Wählergruppen/Gruppen bei öffentlichen Wahlen innerhalb einer Zeit von zwei Monaten vor dem Wahltag bzw. sechs Monaten bei einem Volksbegehren an den von der Gemeinde Niederfinow vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg zugelassenen Standorten. Nach dem Wahltag ist die Wahlwerbung unverzüglich zu entfernen.
 - Musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker.
 - 5. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel oder ähnliches, sofern nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt ist.
 - 6. Das Aufstellen von Verkehrsspiegeln.
- (2) Die nach Absatz 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 7 Erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen, die nicht in den §§ 5 und 6 aufgeführt sind, bedürfen einer Erlaubnis im Sinne dieser Satzung und sind gebührenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenkatalog (Anlage »Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Niederfinow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen«).

§ 8 Verfahren

- (1) Die Beantragung der Erlaubnisse zu einer Sondernutzung oder die Anzeige haben spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ordnungsamt, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, zu erfolgen. Ist eine Landes- bzw. Bundesstraße betroffen, so ist der Antrag spätestens sechs Wochen vorher einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg auch eine kürzere Antragsfrist zulassen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens acht Wochen vor Eintritt der Sondernutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
 - 1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und
 - 3. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Die Verpflichtung des Antragstellers zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist jederzeit berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.
- (7) Bei Havarien sind notwendig gewordene Sondernutzungen im Nachgang einzureichen.

§ 9

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestaltung des Standes Bestandteil der Auflagen. (§ 18 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatzoder Entschädigungsanspruch. Das gleiche gilt bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

§ 10

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er bleibt für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Gemeinde Niederfinow vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.
- (4) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 11

Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat seine Anlagen zur Umsetzung der Sondernutzung so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Darüber hinaus hat er sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/Straßenbehörde (§ 8 Absatz 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz; § 18 Absatz Brandenburgisches Straßengesetz). Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (3) Für umfangreiche Sondernutzungen, u.a. Plakatierungen größeren Umfangs, kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Sondernutzungsberechtigten. Erfüllt der Sondernutzungsberechtigte seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Sicherheitsleistung in voller Höhe zurückgezahlt. Anderenfalls dient sie dazu, die der Gemeinde entstehenden Kosten seines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme, zu decken. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

§ 12

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann,
 - die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 - 3. die Straße eingezogen werden soll,

Nr. 10

- durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild beeinträchtigt wird,
- die Straße, zum Beispiel Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen (zum Beispiel Umleitungen) beschädigt werden kann,
- 6. die an der Straße befindlichen Lichtmaste beschädigt werden können
- 7. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
- 8. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
- zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Sondernutzungserlaubnis beantragt hat,
 - die Sicherheitsleistung nicht zum Fälligkeitstermin, der aus dem Gebührenbescheid hervorgeht, eingezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Zahlung der Sicherheitsleistung innerhalb von einer Woche nach Aufforderung nicht erbringt,
 - für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat,
 - 3. der gegebenenfalls erforderliche Nachweis des Versicherungsschutzes nicht erbracht wurde.

§ 13

Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

- Der Sondernutzer hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn das Amt Britz-Chorin-Oderberg Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.
- (3) Eine anteilige Gebührenrückerstattung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann erfolgen, wenn die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung aus Gründen erfolgt, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird die beanspruchte Verkehrsfläche. Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.

- (3) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, zum Beispiel für Reinigung, Instandsetzung, Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung.
- (4) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis und bei Gebührenbefreiung ist das Amt Britz-Chorin-Oderberg zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.
- (5) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Niederfinow in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 15 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - 1. der Antragsteller,
 - 2. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit dem Bescheid über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird unmittelbar nach Bekanntgabe des Bescheids an den Gebührenschuldner fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Beginn der Nutzung begründet.

§ 17

Gebührenerstattung und -ermäßigung

- Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gehühren
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig rückerstattet, wenn die Gemeinde Niederfinow eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht durch den Gebührenschuldner zu vertreten sind
- (3) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass oder in gemeindlichem Interesse erteilt wird, gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 18

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden. Das gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
 - 2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen.

- Sondernutzungen für Wahlen für die Dauer des Wahlkampfs (2 Monate vor dem Wahltag bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag) durch zugelassene Parteien und Wählergruppen.
- Sondernutzungen für die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie Warenauslagen, soweit sich diese innerhalb einer mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Fläche an der Stätte der Leistung befinden.
- (2) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung nicht aus.

§ 19

Ersatzvornahme

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Gegenstände der Sondernutzung, die durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg im Rahmen der Ersatzvornahme aus dem öffentlichen Straßenbereich entfernt werden müssen, werden für einen Zeitraum von drei Monaten aufbewahrt. Sollten die Gegenstände bis zum Ablauf dieser Frist nicht vom Sondernutzungsberechtigten abgeholt werden, erfolgt eine Entsorgung dieser Gegenstände auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 7 und 11 dieser Satzung verstößt. Die Ahndung richtet sich nach dem Brandenburgischen Straßengesetz.
- (2) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 21

Inkrafttreten

Die »Satzung der Gemeinde Niederfinow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Niederfinow« tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Satzung der Gemeinde Niederfinow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Niederfinow« vom 7. März 2007 außer Kraft.

Britz, den 30. September 2016

28. Oktober 2016

- Amtliche Bekanntmachungen -

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Niederfinow

| Art der Sondernutzung | Einheit | Zeitraum | Gebühr in Euro |
|---|------------------|-------------|-------------------|
| 1 Veranstaltungen | | | |
| Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen für Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste, Märkte, Ausstellungen sowie Zirkusgastspiele und ähnliches | | täglich | 50,00 |
| Verkauffsstände und -wagen, Kioske, Pavillions | je angef. m² | täglich | 2,50 |
| 2 Werbung und Information | | | |
| Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1 | pro Stück | täglich | 0,50 |
| Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe über A1 | pro Stück | täglich | 1,00 |
| Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische, Fahrradständer und ähnliches) | je angef. m² | täglich | 1,00 |
| Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes) | je angef. 0,5 m² | mon. | 10,00 |
| Werbe- Informations- und Lotteriestände, gewerbliche Meinungsumfragen; Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung | je angef. m² | täglich | 1,00 |
| Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches) | je angef. 0,5 m² | wöchentlich | 2,00 |
| Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches) | je angef. 0,5 m² | monatlich | 5,00 |
| Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches) | je angef. 0,5 m² | jährlich | 60,00 |
| B Gewerbliche Tätigkeit | | | |
| Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör | je angef. m² | monatlich | 2,50 |
| Verkaufswagen, Verkaufsstände, Sonderverkaufsaktionen, Imbissstände und Getränke, Verkaufszelte, Weihnachtsbaumverkauf, Traditionsverkaufsstände (Feiertage) und ähnliches, einschließlich dekorativem oder angrenzendem Zubehör | je angef. m² | täglich | 2,50 |
| Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs | je angef. m² | täglich | 3,00 |
| Verkaufsautomaten | je Automat | monatlich | 20,00 |

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Niederfinow

| Art der Sondernutzung | Einheit | Zeitraum | Gebühr in Euro |
|--|-----------------|----------|-------------------|
| 4 Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentl. Straßen infolge | von Baumaßnahme | en | |
| Errichtung von Sonnenschutzeinrichtungen, Vordächern, Verblendmauern und ähnliche bauliche Anlagen | je angef. m² | jährlich | 10,00 |
| Aufgraben des Straßenkörpers (Aufbruchgenehmigung) | pauschal | | 10,00 |
| Vorübergehende Herstellung von Gewegüberfahrten oder Baustellenein- und ausfahrten | je angef. m² | täglich | 0,60 |
| Flächen zur Baustelleneinrichtung (Baubuden, Gerüste Material) inklusive Bauzaun; Container, Behälter und ähnliche Gegenstände (auch Krane) | je angef. m² | täglich | 1,00 |
| 5 Sonstige Nutzungen | | | |
| Inanspruchnahme offentlicher Parkplätze, für alle Nutzungsarten | je angef. m² | täglich | 3,50 |
| Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Spielgeräte und ähnliches | je angef. m² | täglich | 1,00 |
| Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen (Sondernutzungen) unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie aus wirtschaftlichem Interesse des Antragstellers/ Gebührenschuldners | | | bis 200,00 |

6 Bemerkungen

Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilge Nutzung beanspruchter öffentlicher Fläche. Die Mindesgebühr beträgt 15,00 Euro. Bruchteile von Wochen und Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochengebühr. Gemeinnützige Vereine werden befreit, jedoch nicht von den Verwaltungsgebühren.

Nr. 10

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Oderberg (Sondernutzungssatzung) vom 13. Oktober 2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, Nr. 32, S. 23) geändert worden ist, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, Nr. 08, S. 174), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, Nr. 32) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBI. I/09, Nr. 15, S. 358), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 04. Juli 2014 (GVBI. I/14, Nr. 27) geändert worden ist in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBI. I S. 706) geändert worden ist, am 12. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Oderberg sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - der Straßenkörper das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
 - 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen im Wesentlichen mit ihnen gleich laufen,
 - 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - der Bewuchs und das Zubehör das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und
 - die Nebenanlagen, also solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg dienen, wie Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Gebiet der Stadt Oderberg ist jedermann nach Maßgabe des § 7 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 14 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen,

- wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird; hierzu zählen insbesondere: Gaststätten, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte.
- (4) Für öffentliche Marktveranstaltungen und Volksfeste, bei denen die Stadt selbst Träger ist, gelten gesonderte Bestimmungen.
- (5) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 Brandenburgisches Straßengesetz). Dabei darf der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 3 Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf einer Erlaubnis durch die Stadt Oderberg vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (2) Wird eine Straße, ein Weg oder ein Platz in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen ausgeübt werden.
- (4) Nicht erlaubte Nutzungen, mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 genannten Sondernutzungen, werden als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage dieser Satzung geahndet.

§ 4 Verbote

- (1) Das Errichten von Zeltgaragen (mit Gestänge) und Behelfsgaragen im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.
- (2) Das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Fahrzeuge, auch Neufahrzeuge, zum alleinigen Zwecke des Verkaufs. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (3) Das Anbringen von Werbeanlagen am Straßenzubehör (Verkehrszeichen und -einrichtungen, Ampeln, Vorwegweiser und anderes) sowie an Bäumen durch Bekleben, Anhängen und andere Befestigungsarten ist verboten.
- (4) Die Nutzung von verzinkten und farbbeschichteten Lichtmasten im Rahmen von Sondernutzungen ist untersagt.
- (5) Die Stadt Oderberg kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung bedürfen:
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte ohne gewerbliche Nutzung, Vordächer oder Stützen.
 - bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde in Gehwegen angebracht werden,
 - Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Schaukästen, Vitrinen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden

- baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als fünf Prozent der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg oder in den Straßenraum hineinragen,
- 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht beeinträchtigen; (oder: die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen),
- die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Volksfeste, Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen in ortsüblichem Rahmen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt oder eingeengt wird, für die Dauer der Veranstaltung und drei Tage vor Beginn sowie drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung,
- Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen k\u00f6nnen durch die Stadt Oderberg oder das Amt Britz-Chorin-Oderberg eingeschr\u00e4nkt oder untersagt werden, wenn Belange des Stra\u00dfenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 6 Anzeigepflichtige Sondernutzungen

- Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtige und bedürfen keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung:
 - Längerfristige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen.
 - Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat
 - 3. Wahlwerbung/Volksbegehren durch zugelassene Parteien und Wählergruppen/Gruppen bei öffentlichen Wahlen innerhalb einer Zeit von zwei Monaten vor dem Wahltag bzw. sechs Monaten bei einem Volksbegehren an den von der Stadt Oderberg vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg zugelassenen Standorten. Nach dem Wahltag ist die Wahlwerbung unverzüglich zu entfernen.
 - Musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker.
 - 5. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel oder ähnliches, sofern nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt ist.
 - 6. Das Aufstellen von Verkehrsspiegeln.
- (2) Die nach Absatz 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 7 Erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen, die nicht in den §§ 5 und 6 aufgeführt sind, bedürfen einer Erlaubnis im Sinne dieser Satzung und sind gebührenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenkatalog (Anlage »Gebührentarif zur Satzung der Stadt Oderberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen«).

§ 8 Verfahren

- (1) Die Beantragung der Erlaubnisse zu einer Sondernutzung oder die Anzeige haben spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ordnungsamt, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, zu erfolgen. Ist eine Landes- bzw. Bundesstraße betroffen, so ist der Antrag spätestens sechs Wochen vorher einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg auch eine kürzere Antragsfrist zulassen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens acht Wochen vor Eintritt der Sondernutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
 - 1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und
 - 3. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Die Verpflichtung des Antragstellers zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist jederzeit berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.
- Bei Havarien sind notwendig gewordene Sondernutzungen im Nachgang einzureichen.

§ 9

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestaltung des Standes Bestandteil der Auflagen. (§ 18 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Das gleiche gilt bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

§ 10 Sondernutzungserlaubnis

Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.

- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er bleibt für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Stadt Oderberg vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen. Er haftet für Schäden, die der Stadt oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizustellen.
- (4) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 11

Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat seine Anlagen zur Umsetzung der Sondernutzung so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Darüber hinaus hat er sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/Straßenbehörde (§ 8 Absatz 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz; § 18 Absatz Brandenburgisches Straßengesetz). Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (3) Für umfangreiche Sondernutzungen, u.a. Plakatierungen größeren Umfangs, kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Sondernutzungsberechtigten. Erfüllt der Sondernutzungsberechtigte seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Sicherheitsleistung in voller Höhe zurückgezahlt. Anderenfalls dient sie dazu, die der Stadt entstehenden Kosten seines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme, zu decken. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

§ 12 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann,
 - die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 - 3. die Straße eingezogen werden soll,

Nr. 10

- durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild beeinträchtigt wird,
- die Straße, zum Beispiel Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen (zum Beispiel Umleitungen) beschädigt werden kann,
- 6. die an der Straße befindlichen Lichtmaste beschädigt werden können
- 7. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
- 8. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
- zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Sondernutzungserlaubnis beantragt hat,
 - die Sicherheitsleistung nicht zum Fälligkeitstermin, der aus dem Gebührenbescheid hervorgeht, eingezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Zahlung der Sicherheitsleistung innerhalb von einer Woche nach Aufforderung nicht erbringt,
 - für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat,
 - 3. der gegebenenfalls erforderliche Nachweis des Versicherungsschutzes nicht erbracht wurde.

§ 13

Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

- Der Sondernutzer hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn das Amt Britz-Chorin-Oderberg Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.
- (3) Eine anteilige Gebührenrückerstattung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann erfolgen, wenn die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung aus Gründen erfolgt, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird die beanspruchte Verkehrsfläche. Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.

Nr. 10

- Amtliche Bekanntmachungen -

- (3) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, zum Beispiel für Reinigung, Instandsetzung, Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung.
- (4) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis und bei Gebührenbefreiung ist das Amt Britz-Chorin-Oderberg zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.
- (5) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Oderberg in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 15 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - 1. der Antragsteller,
 - 2. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

ξ 16

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit dem Bescheid über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird unmittelbar nach Bekanntgabe des Bescheids an den Gebührenschuldner fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Beginn der Nutzung begründet.

§ 17

Gebührenerstattung und -ermäßigung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig rückerstattet, wenn die Stadt Oderberg eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht durch den Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnisaus besonderem Anlass oder in gemeindlichem Interesse erteilt wird, gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 18 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden. Das gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
 - 2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen.

- 3. Sondernutzungen für Wahlen für die Dauer des Wahlkampfs (2 Monate vor dem Wahltag bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag) durch zugelassene Parteien und Wählergruppen.
- 4. Sondernutzungen für die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie Warenauslagen, soweit sich diese innerhalb einer mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Fläche an der Stätte der Leistung befinden.
- (2) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung nicht aus.

§ 19

Ersatzvornahme

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Gegenstände der Sondernutzung, die durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg im Rahmen der Ersatzvornahme aus dem öffentlichen Straßenbereich entfernt werden müssen, werden für einen Zeitraum von drei Monaten aufbewahrt. Sollten die Gegenstände bis zum Ablauf dieser Frist nicht vom Sondernutzungsberechtigten abgeholt werden, erfolgt eine Entsorgung dieser Gegenstände auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 7 und 11 dieser Satzung verstößt. Die Ahndung richtet sich nach dem Brandenburgischen Straßengesetz.
- (2) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 21 Inkrafttreten

Die »Satzung der Stadt Oderberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Oderberg« tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Satzung der Stadt Oderberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Oderberg« vom 14. März 2007 außer Kraft.

Britz, den 13. Oktober 2016

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Jahr 2016 wurde im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 09/2016, fehlerhaft bekannt gemacht. Deshalb erfolgt hier die erneute öffentliche Bekanntmachung.

Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. NI-012/2016 der Gemeindevertretung Niederfinow vom 14.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| ordentlichen Erträge auf | 1.064.200,00 € |
|--|----------------|
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.112.300,00 € |
| , and the second | |
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00€ |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00€ |

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus laufander Verweltungstätigkeit

| Einzahlungen auf | 1.145.650,00 € |
|------------------|----------------|
| Auszahlungen auf | 1.243.550,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 921,000,00 € |
|--|--------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 213.050,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 313.350,00 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätlgkeit | 0,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 9.200,00 € |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt;

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
 250 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000 Euro festgelegt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro

festgesetzt.

Britz, den 17. Oktober 2016

Matthes Amtsdirektor

Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2016

033 COO 00 C

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2016 nehmen.

Britz, 17. September 2016

Matthes Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 22.09.2016

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-021/2016

Satzung der Gemeinde Niederfinow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Niederfinow (Sondernutzungssatzung)

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Satzung der Gemeinde Niederfinow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Niederfinow (Sondernutzungssatzung) gemäß Anlage NI-021/2016.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-022/2016

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Niederfinow für den Parkplatz am Schiffshebewerk Niederfinow

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Niederfinow für den Parkplatz am Schiffshebewerk (Anlage 1 zu NI-022/2016).

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-023/2016

Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband e.V. (KAV Brandenburg)

Die Gemeindevertretung Niederfinow beauftragt den Amtsdirektor, die Mitgliedschaft bei KAV Brandenburg e.V. ab dem 01.01.2017 zu beantragen.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-024/2016

Vergabe Bauleistungen für Straßenunterhaltungsmaßnahme "Zum Kanal"

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt auf Grundlage der Angebotsprüfung und des Vergabevorschlages den Auftrag für die Bauleistungen zur Verbesserung der Straßenentwässerung in der Anwohnerstraße "Zum Kanal" an die Firma Tief- und Straßenbau Werner Klemm, Dorfstraße 2 in 16248 Niederfinow zu vergeben und entsprechend Variante 1 ausführen zu lassen.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-028/2016

Zuwendung der Gemeinde Niederfinow für die Beschaffung von Aktenschränken für die Ortswehr Niederfinow

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Zuwendung für die Beschaffung von Aktenschränken für die Ortswehr Niederfinow in Höhe von ca. 225 €.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-030/2016

Einstellung von Haushaltsmitteln der Gemeinde Niederfinow für den Eigenanteil Kooperationsprojekt "Konzept Qualitäts-Rundwanderweg Barnim" (Arbeitstitel) im Rahmen vom Stadt-Umland-Wettbewerb; Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, einen Eigenanteil in Höhe von max. 500,00 Euro für das Kooperationsprojekt "Konzept Qualitäts-Rundwanderweg Barnim" im Haushalt 2017 einzuplanen.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-031/2016

Einstellung von Haushaltsmitteln der Gemeinde Niederfinow für den Eigenanteil Kooperationsprojekt "Dreiecksinformationstafeln" im Rahmen vom Stadt-Umland-Wettbewerb; Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, den Eigenanteil in Höhe von 750,00 Euro für eine Dreiecksinformationstafel/n im Rahmen des Ko-operationsprojektes "Dreiecksinformationstafeln" im Haushalt 2017 einzuplanen.

Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-025/2016

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch – Bauantrag Errichtung eines Einfamilienhauses

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-026/2016

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch – Anbau an ein vorhandenes Wohnhaus und Neugestaltung Westgiebel

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-027/2016

Antrag des Kletterwaldes Schorfheide zur Aufstellung eines Werbeschildes auf dem Parkplatz des Schiffshebewerkes

Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr.: NI-034/2016

Erwerb von Grundstücken für den Mehrgenerationenplatz

Beschluss abgelehnt

Auslage des Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Barnim 2016 zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Bodenschutzamt gibt bekannt, dass der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Barnim 2016 gemäß § 6 Absatz 3 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz zur Öffentlichkeitsbeteiligung für die Dauer eines Monats wie folgt öffentlich ausgelegt wird:

Zeitraum: 22. November 2016 bis 21. Dezember 2016

Ort: Amt Britz-Chorin-Oderberg

Rathaus Britz, Bürgerbüro, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

während der bekannten Geschäftszeiten

Einwendungen und Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist beim Landkreis Barnim, Bodenschutzamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde (Paul-Wunderlich-Haus, Haus B, 1. Etage) schriftlich eingereicht werden.

Nr. 10

Ausschreibung einer Jagdpacht

Die Jagdgenossenschaft Serwest schreibt die Verpachtung des Jagdrechts im Jagdgebiet zum 01.04.2017 auf einer Fläche von ca. 600 ha neu aus. Es handelt sich um eine Hochwildjagd. Die Pachtdauer beträgt zwölf Jahre.

Angebote können bis spätestens 31.12.2016 abgegeben werden. Eine Revierbesichtigung ist unter vorheriger Absprache möglich.

Die Jagdgenossenschaft behält sich die Erhebung des Zuschlages vor, sie ist weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

Kontaktdaten:

Jagdgenossenschaft Serwest Silvio Krentz Serwester Dorfstraße 23 16230 Chorin Tel: 015204435697

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Serwest

Einladung zur Mitgliedervollversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Golzow/Senftenhütte

Termin: **18.11.2016**

Ort: Britz – Landgasthof

Zeit: **19.00 Uhr**

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
- 2. Bestätigung Protokoll von 2014
- 3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- 4. Bericht der Kassenprüfer
- 5. Entlastung von Kassenführung
- 6. Entlastung des Vorstandes
- 7. Neuwahl der Kassenprüfer
- 8. Neuwahl des Vorstandes und des/der Geschäftsführers/in Amtsperiode 2016-2020
- 9. Diskussion und Beschluss des Wirtschaftsplanes 2017
- 10. Revierförsterbericht
- 11. Anfragen der Mitglieder /Diskussion
- 12. Sonstiges

Der Vorsitzende Ulf Kypke-Burchardi

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Serwest

Die Jagdgenossenschaft Serwest lädt ihre Mitglieder zu der Genossenschaftsversammlung am 18.11.2016 um 18.00 Uhr im Gemeindehaus in die Serwester Dorfstraße 29 ein.

Dazu gehören alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Serwest gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- 3. Bekanntgabe der Jagdbogenveränderung der Jagdgenossenschaft Serwest
- 4. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Jagdpacht an die neuen Pächter
- 5. Sonstiges

Silvio Krentz

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Ende der amtlichen Bekanntmachungen –